

RS Vwgh 2011/3/15 2011/05/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2011

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §1;

VVG §10;

VVG §2;

VVG §4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/10/0091 E 13. November 2000 RS 3

Stammrechtssatz

Aus dem Schonungsprinzip gemäß § 2 VVG ist nicht abzuleiten, dass ein Auftrag zur Entfernung konsenslos errichteter Baulichkeiten nicht vollstreckt werden dürfte, weil der Verpflichtete dort Wohnung genommen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011050036.X03

Im RIS seit

06.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at